

Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts in Design

«Masterstudio Design HGK FHNW»

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 01. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses für den Studiengang «Masterstudio Design» HGK FHNW der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK FHNW.

§ 2 Grundidee und Ziel des Studiums

Das Masterstudio Design bietet Designerinnen und Designern einen einmaligen Kontext, um nach einer vor allem disziplinar ausgerichteten Grundausbildung auf der Bachelorstufe, die sich an einzelnen Design-Disziplinen orientiert und einen fokussierten Berufseinstieg in diverse Tätigkeiten als Designer ermöglicht, im Produktions-, Denk- und Experimentierraum des Masterstudios Disziplinen übergreifende Kompetenzen, Reflexions-, Forschungs- und Praxiserfahrung zu erwerben.

²Ziel der Master-Designausbildung ist es,

- sich mit dem interdisziplinären Zusammenwirken ganz unterschiedlicher Design-Disziplinen auseinanderzusetzen;
- sich mit Blick auf umfassendere Aufgaben und Fragestellungen in Designpraxis und Designforschung in seiner Designdisziplin weiter zu vertiefen,
- sich im Feld des Designs an einem umfassenderen interdisziplinären, internationalen, praktisch wie wissenschaftlich hoch stehenden Anspruch zu messen.

§ 3 Vertiefungsrichtungen

Das Masterstudio Design bietet drei Vertiefungsrichtungen an:

- Independent Design
- Experimental Design
- Conceptual Design

Die detaillierte Übersicht zu den drei Vertiefungsrichtungen befindet sich im Anhang 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Organisation des Masterstudios Design

¹⁾Das Masterstudio Design wird als Studiengang von einer Leiterin oder einem Leiter geführt. Die Leiterin / der Leiter ist für den Betrieb und die mit dem Masterboard abgestimmten Inhalte des Masterstudios verantwortlich: Ausschreibung des Studiengangs, Aufnahmeverfahren, Programmwürfe, Anfragen externer Referentinnen und Referenten, Studienbetrieb und Abschluss des Studiums. Zusätzlich ist sie / er für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Studios zuständig.

²⁾Das Masterboard ist das inhaltliche Leitungsgremium, in welchem alle am Masterstudio beteiligten Institute vertreten sind. In der Regel nehmen die in den Instituten für das Masterstudium verantwortlichen Professorinnen oder Professoren bzw. Dozentinnen oder Dozenten Einsitz im Masterboard. Den Vorsitz des Masterboards hat der / die Leiter / Leiterin des Masterstudios.

³⁾Das Masterboard entscheidet in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter über die inhaltlichen Belange des Masterstudios, die Ausrichtung und Schwerpunkte des Studienprogramms, die Aufnahme von Studierenden und die Erteilung der Master-Diplome.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 5 Zulassungsbedingungen zum Masterstudiengang

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹⁾Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

²⁾Die Zulassung zum Master-Studiengang „Masterstudio Design“ setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- Einen Bachelor BA oder FH–Abschluss in Design einer schweizerischen Hochschule für Gestaltung und Kunst oder einer schweizerischen Hochschule der Künste, oder
- einen äquivalenten Abschluss einer ausländischen Hochschule, oder
- einen Abschluss eines Theoriestudienganges an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst / einer Hochschule der Künste oder einer Universität, oder
- einen Bachelor oder Diplomabschluss einer Universität, einer Fachhochschule oder einer Technischen Hochschule für Bewerberinnen und Bewerber, die sich in ihrer erlernten Disziplin zusätzlich im Design Bereich spezialisieren und vertiefen wollen.

§ 6 Voraussetzungen zum Assessment-Verfahren

¹⁾Im Assessment-Verfahren wird abgeklärt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber für das Studium eignen. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Leitung des Masterstudios vorliegen muss.

²⁾Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:

a) Ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefülltes Formular mit Angabe der Daten der Vorbildung, insbesondere den Nachweis des Erststudiums und der eventuell erworbenen Berufspraxis.

b) Ein Portfolio mit wenigstens drei eigenständigen Arbeitsproben, die die inhaltlichen Schwerpunkte und das fachliche Niveau der Bewerberin oder des Bewerbers aufzeigen. Bei Gruppenarbeiten soll die Zusammensetzung des Teams und die spezielle Funktion der Bewerberin / des Bewerbers im Team ersichtlich sein. Die eingereichten Arbeiten müssen nachvollziehbar dargestellt sein. Das Portfolio ist in Papierform und elektronisch einzureichen.

c) Ein Motivationsschreiben mit der folgenden Disposition:

- Ausgangslage
- Inhalt, Ziel
- Beurteilung bezüglich Design / Gesellschaft

d) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat. Dies hat auf einem von der HGK vorbereiteten Formular zu erfolgen.

e) Das Portfolio wird den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Assessments – Verfahrens wieder ausgehändigt. Das Motivationsschreiben bleibt im Besitz der Hochschule für Gestaltung und Kunst.

§ 7 Aufnahmegremium

¹⁾Die Leiterin / der Leiter des Masterstudios und das Masterboard sind verantwortlich für das Assessment-Verfahren. Das Masterboard ist beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder an den Besprechungen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für:

- Beurteilung der eingereichten Portfolios und Motivationsschreiben
- Erstellen der Rangliste und Entscheid über die Aufnahme ins Masterstudio.

²⁾Die Aufnahmegespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden von einer Delegation (mindestens 2 Mitglieder) des Masterboard geführt. Mindestens ein Mitglied der Delegation vertritt die Design-Disziplin der Bewerberin oder des Bewerber

³⁾Die Leiterin / der Leiter des Masterstudios nimmt an allen Besprechungen teil und ist für das Protokoll verantwortlich.

§ 8 Bewertungskriterien und Auswahl

- 1) Zum Assessmentverfahren wird zugelassen, wer die Zulassungskriterien gemäss § 5 erfüllt und die Dokumente gemäss § 6 eingereicht hat.
- 2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach folgenden Kriterien beurteilt:
- konzeptionelle Kompetenz
 - gestalterische Kreativität und Lösungskompetenz
 - formale Aufbereitung und Präsentation
 - sprachliche Qualität der begleitenden Texte
- 3) Das Motivationsschreiben soll einen Einblick in den geplanten Studienaufbau, die Motivation und die angestrebten Berufsziele der Bewerberin oder des Bewerbers gewähren. Es wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- inhaltliche Überzeugungskraft
 - sprachliche Qualität des Textes
 - formale Aufbereitung und Präsentation
- 4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Aufnahmegremium zu einem Kolloquium eingeladen, das 30 Minuten dauert. Das Kolloquium hat folgende Struktur:
- Motivationsschreiben
 - Portfolio
 - Persönliche Ziele
- Das Gespräch wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Argumentative Kompetenz
 - Fachwissen
- 5) Portfolio, Motivationsschreiben und Kolloquium werden zu gleichen Teilen bewertet. Das Aufnahmegremium entscheidet auf Grund einer Rangliste über Aufnahme oder Ablehnung. Zur Aufnahme kommen die ersten 30 Plätze. Wenn es inhaltlich angezeigt ist, werden mehr als 30 Studienplätze vergeben, dementsprechend verringert sich die Anzahl der Positionen auf der Rangliste, welche erst nach einem Rücktritt von aufgenommenen Kandidatinnen oder Kandidaten zum Zug kommen.

§ 9 Aufnahmeprotokoll

Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Tag und Ort des Assessments und des Kolloquiums sowie der Entscheid und die Gründe für die Aufnahme oder Ablehnung ersichtlich sind.

§ 10 Wiederholung des Assessment-Verfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Assessment-Verfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse des Assessments nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen.

§ 11 Übertritte von anderen Schulen

Bewerberinnen und Bewerber aus Masterprogrammen anderer Hochschulen, die an die HGK FHNW übertreten wollen, haben ein Portfolio und eine Projektskizze zu präsentieren und ein Aufnahmegespräch mit der Leiterin / dem Leiter des Masterstudios und einer Delegation des Masterboards (mind. 2 Mitglieder und mindestens ein Mitglied der Delegation vertritt die Design-Disziplin der Bewerberin oder des Bewerbers). Anhand des Portfolios, der Projektskizze und des Gesprächs wird das gestalterische/künstlerische Werk beurteilt. Voraussetzung für den Übertritt sind mindestens 30 ECTS – Punkte aus dem bisherigen Masterprogramm.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 12 Studiendauer

In Ergänzung der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Das Studium umfasst 90 ECTS - Kreditpunkte

²Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang „Masterstudio Basel HGK FHNW“ dauert 3 Semester oder eineinhalb Jahre.

³Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Studium in vier Semestern oder in zwei Jahren zu absolvieren. Dies eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in beschränktem Umfang nachzugehen.

§ 13 Studienaufbau

¹Das Studium ist modular aufgebaut. Wesentlich ist die Verschränkung der Theorie- und Praxismodule und die Integration anwendungsorientierter Forschung in das Studium.

In der dreisemestrigen Variante des Masterstudiums sind die ersten beiden Semester gleich aufgebaut (Vorlesungen, Workshops, Seminare, Fachunterricht und Projektarbeit). Im dritten Semester wird die Masterthesis absolviert.

In der viersemestrigen Variante sind die ersten drei Semester gleich aufgebaut (Vorlesungen, Workshops, Seminare, Fachunterricht und Projektarbeit). Im vierten Semester wird die Masterthesis absolviert.

²Im Masterstudio Design gibt es folgende Modultypen:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule
- Prüfungsmodule

§ 14 Studienangebot / Studienvereinbarungen

¹Das Lehrangebot des „Masterstudios Design HGK FHNW“ richtet sich an den Anforderungen des zukünftigen Arbeitsfeldes und den dazu erforderlichen Qualifikationen aus. Es wird durch die Leitung des Studiengangs in regelmässigen Abständen überprüft und den sich verändernden Anforderungen angepasst.

²Die „Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen“ als nicht integraler Bestandteil (Anhang 2) dieser Studien- und Prüfungsordnung bildet das aktuelle Lehrangebot und dessen Bewertungsmodus ab.

³Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Modulen vermittelt. Die Durchführung der Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss folgendem Modulplan:

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
1	Pflicht	DESIGN_RESEARCH_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		DESIGN_PROCESS_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		DESIGN_CULTURE_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		PROJEKT	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	16	E 100% T erfüllt	
	Wahlpflicht	WP_DESIGN_RESEARCH WP_DESIGN_PROCESS WP_DESIGN_CULTURE	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	5	E 100% T erfüllt	
	Wahl	-				
Total		5 Module		30		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modul- bezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
2	Pflicht	DESIGN_RESEARCH_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		DESIGN_PROCESS_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		DESIGN_CULTURE_BASIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	3	E 100% T erfüllt	
		PROJEKT	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	16	E 100% T erfüllt	
	Wahl- pflicht	WP_DESIGN_RESEARCH WP_DESIGN_PROCESS WP_DESIGN_CULTURE	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	5	E 100% T erfüllt	
	Wahl	-				
Total		5 Module		30		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Abschlusssemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
3	Pflicht	MASTER_THESIS	Gemäss Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen	30	P 100%	
	Wahlpflicht	–				
	Wahl	–				
Total		1 Modul		30		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel: E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten
T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

⁴Die viersemestrige Variante des Studiums ist analog aufgebaut: Statt zwei, gibt es drei Studiensemester und das Abschlusssemester.

⁵Mit jeder / jedem Studierenden wird eine Studienvereinbarung mit folgender Grundstruktur abgeschlossen:

- Pflichtmodule: Basis und Projekt
- Wahlpflichtmodule: Wahlpflichtveranstaltungen und deren Einbindung ins Projekt
- Mentorat / Begleitung

Die Vereinbarung wird für jedes Studiensemester neu abgeschlossen.

Für das Abschlusssemester (Masterthesis) gelten die Bestimmungen in § 32 dieser Ordnung.

§ 15 Semesterstrukturen

¹Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühlingsemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

²Die unterrichtsfreie Zeit ist grundsätzlich für das Selbststudium reserviert. Aus organisatorischen Gründen können bestimmte Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen im Rahmen der Kooperations-Vereinbarung Netzwerk der Master-Studiengänge Design der Deutschschweiz, Symposien, insbesondere das SDN Symposium, etc.) in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 16 Besuch der Lehrveranstaltungen

¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen der Module zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Masterstudios.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)

¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK FHNW anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK FHNW bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen.

²Anträge auf ein Austauschstudium sind der Leitung des Masterstudios vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist für das Herbst- bzw. Frühjahrssemester vorzulegen.

§ 18 Urlaub / Studienunterbruch

¹Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Masterstudios.

²Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Mutterschaft bzw. Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

⁶Die vor dem Unterbruch erarbeiteten ECTS-Punkte sind max. 3 Jahre anrechenbar.

§ 19 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹Das weitere Studium nach einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 18) richtet sich nach den dann zumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

²Trotz Unterbrechung gemäss §18 müssen die Studienleistungen vollumfänglich erbracht werden.

³Die Absolvierung der Master Thesis verschiebt sich entsprechend der Dauer des Unterbruchs.

⁴Studierende, die ihr Studium nach zwei bzw. drei Semestern unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Absolvierung der Master Thesis an die HGK FHNW zurückkehren, müssen sich für das Thesis Semester ordentlich immatrikulieren und die Semestergebühren entrichten.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 20 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Für die Anmeldung und das Assessment wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber das Assessmentverfahren vor dem Kolloquium abbricht oder auf Grund des Portfolios und des Motivations-schreibens nicht zum Kolloquium zugelassen wird.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Den Studierenden wird für allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb wie Materialien, Exkursionen, Eintritte, etc. eine Semesterpauschale in Rechnung gestellt.

§ 21 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und des Studiengangssekretariats sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 22 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

³ Im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen der HGK FHNW sind Geräte und persönliche Gegenstände der Studierenden nur im Falle eines Einbruchdiebstahls versichert.

5. Teil: Rechte und Pflichten

§ 23 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 24 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

§ 25 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹ Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (wie Bücher, Schreibgeräte, Computer etc.) aufkommen.

² Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Studiengang Masterstudio Design das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³ Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 26 Benutzung der Einrichtungen

¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 27 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 28 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine (schriftliche) Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Leitung des Masterstudios stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

6. Teil: Leistungsbewertungen und Master-Thesis

§ 29 System der Leistungsbewertungen

¹ In allen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

² Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im Modulplan (vgl. § 14 dieser Ordnung und § 6 der Rahmenordnung) sowie ergänzend im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (Anhang 2) geregelt.

§ 30 Leistungsbewertung nach der 2-er Bewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹ Die Bewertung von Modulen/Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

<i>In Ziffern</i>	<i>In Worten</i>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

² Die Leistungsbewertung für die Kurse und Module erfolgt in Zehntelsnoten.

³ Für Module und Lehrveranstaltungen, die nach der 2-er Skala („erfüllt“ – „nicht erfüllt“) bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen) legt die / der Dozierende zu Beginn der Veranstaltung die Anforderungen (Anwesenheit, Referat, Textarbeit, etc.) für die Erfüllung fest.

§ 31 Wiederholungen

In Ergänzung von § 8 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

§ 32 Master-Thesis

¹Das Masterstudium wird mit der Master-Thesis abgeschlossen – im dritten bzw. im vierten Semester.

²Der Abschluss aller Studienmodule ist Vorbedingung für den Eintritt in das Abschlusssemester mit der Master-Thesis.

³Die Studierenden haben dem Masterboard ein Proposal vorzulegen, in welchem sie ihre Thesis thematisch umreißen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren.

⁴Auf der Basis des Proposals legt das Masterboard zusammen mit der / dem Studierenden die Details der Thesis fest. Die Thesis besteht aus einer theoretischen Arbeit und einer Entwurfsarbeit. Beide Teile sollen den Bezug zur anwendungsorientierten Forschung herstellen können.. Alle Beschlüsse werden in der Thesis-Vereinbarung festgehalten, insbesondere werden die Bewertungskriterien aufgeführt. Die Thesis-Vereinbarung wird vom Masterboard und von den Studierenden unterschrieben und dient als inhaltliche und formale Leitlinie während der ganzen Prüfungsphase.

⁵Die Masterthesis wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus Dozierenden des Masterstudios und externen Expertinnen oder Experten beurteilt. Dieses Gremium führt auch das Masterthesis-Kolloquium durch, welches Bestandteil der Beurteilung ist.

⁶Die Details zur Masterthesis und deren Bewertung sind in § 14 und in der „Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen“ in Anhang 2 geregelt.

§ 33 Studienabschluss

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts in Design“ verliehen.

7. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 34 Rechtspflege

¹ Einsprachen gegen Entscheide, die auf dieser Ordnung basieren, sind innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei dem Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst zu erheben.

Einsprachen sind einzureichen an:

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Gestaltung und Kunst
Prof. Alois M. Müller
Vogelsangstrasse 15
4058 Basel

² Die Direktorin/der Direktor prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg.

⁴ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheids wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 35 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung für den MA-Studiengang „Masterstudio Basel“ an der HGK/FHNW tritt am 1. 5. 2008 in Kraft.



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident

Brugg, 28. April 2008

Anhang 1: Überblick über die Vertiefungsrichtungen im Rahmen des Masterstudios Design

Drei Vertiefungsrichtungen

Der Design Studiomaster fokussiert das Studium entlang von drei beruflich relevanten und zugleich disziplinunabhängigen Orientierungen und Zielsetzungen (Vertiefungen):

1. Independent Design

Der Independent Designer zeichnet sich dadurch aus, dass er unternehmerisch autonom tätig ist. **Er entwickelt, etabliert und setzt seine gestalterischen Vorstellungen kulturell und ökonomisch relevant durch.** Er tut dies in der Regel in der Form einer eigenen Firma beziehungsweise Agentur und unter einem eigenen Namen und Label.

Independent Design orientiert sich an der Zielsetzung, sich als Designer mit einer eigenen Agentur und unter eigenem Namen unternehmerisch und gestalterisch zu positionieren und selbstständig zu machen (→ Design Unternehmer).

2. Experimental Design

Der Experimental Designer zeichnet sich dadurch aus, dass er sich mit einer grossen Vielfalt und Heterogenität möglicher Fragen und Antworten, Positionen und Lösungen, Methoden und Situationen, Theorien und Praktiken in einer explorativ-experimentellen Haltung und Perspektive auseinandersetzen will. **Das Ziel im Experimental Design ist das Erproben, das Verfolgen und das Verstehen von neuen und anderen, unkonventionellen und überraschenden Vorgehensweisen, Entwurfsstrategien, Entwicklungsprozessen und Laborsituationen.**

Experimental Design orientiert sich an der Zielsetzung, sich als Art Director gestalterisch-kreativ in einer bestehenden Agentur oder in einer etablierten Forschungsinstitution mit eigenen Projekten und Resultaten zu engagieren (→ Art Director);

3. Conceptual Design

Der Conceptual Designer zeichnet sich dadurch aus, dass er nicht konkrete Lösungen und Produkte, Medien und Formate entwickelt, sondern **Entwürfe, Systeme, Strategien und Theorien, die als Referenzen und Kontexte** für die Realisierung konkreter Lösungen und spezifischer Produkte wichtig sind.

Conceptual Design orientiert sich an der Zielsetzung, als Creative Director und Design Consultant grundlegende konzeptionelle Entwürfe, Systeme und Strategien zu entwickeln, die sich als Referenz für unterschiedliche Umsetzungen durch Firmen und Agenturen eignen (→ Creative Director and Design Consultant).